

BEKANNTMACHUNG



**über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 55 für Poing „Am Bergfeld – W5, MI, Gemeinbedarf –
4. Änderung im Bereich Quartier WA 1, südlich Bergfeldstraße
(zwischen Gebr.-Grimm-Straße und Wilhelm-Hauff-Straße)“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat am 12.02.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55.4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 55.4 befindet sich in Poing Am Bergfeld und wird begrenzt von der Bergfeldstraße (im Norden), von der Gebrüder-Grimm-Straße (im Westen), von der Wilhelm-Hauff-Straße (im Osten) sowie von der Garagen-/Carport-/Stellplatzzeile am Drosselbartweg (im Süden) (siehe kartenmäßige Darstellung).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt und es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 17.09.2015 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.09.2015 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55.4 mit Begründung in der Fassung vom 17.09.2015 wird

vom Donnerstag, 1. Oktober 2015 mit Montag, 2. November 2015

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dabei stehen die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

Schutzgut

Mensch

Art der vorhandenen Information

- Schalltechnische Untersuchung Müller-BBM, Bericht Nr. M116705/03 vom 14. August 2015

Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Poing www.poing.de ab dem 01.10.2015 zum Herunterladen zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Poing abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB). Bei Aufstellung eines Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Poing, den 18. September 2015

Gemeinde Poing

Aushang
vom 23.09.2015 bis 02.11.2015

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 39/2015 am 23.09.2015

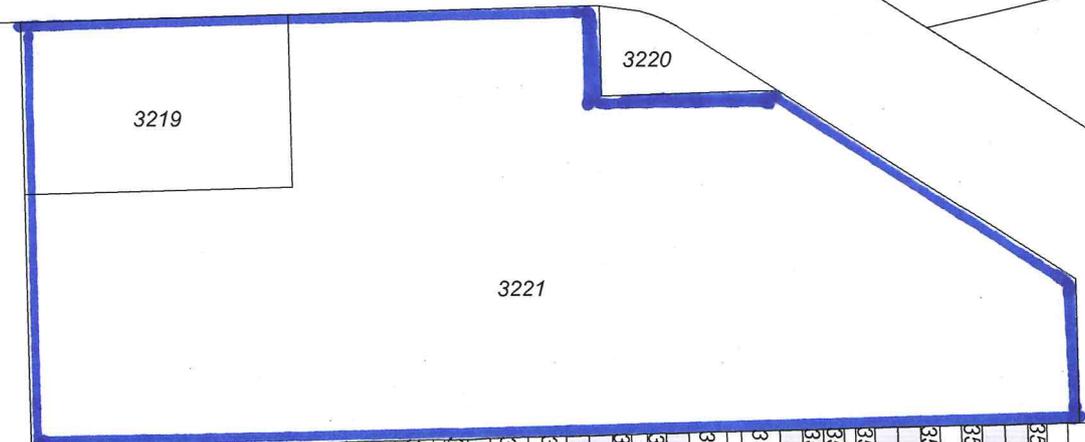


A. Hingerl
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, written over the official seal and the name of the mayor. The signature is stylized and appears to be 'A. Hingerl'.

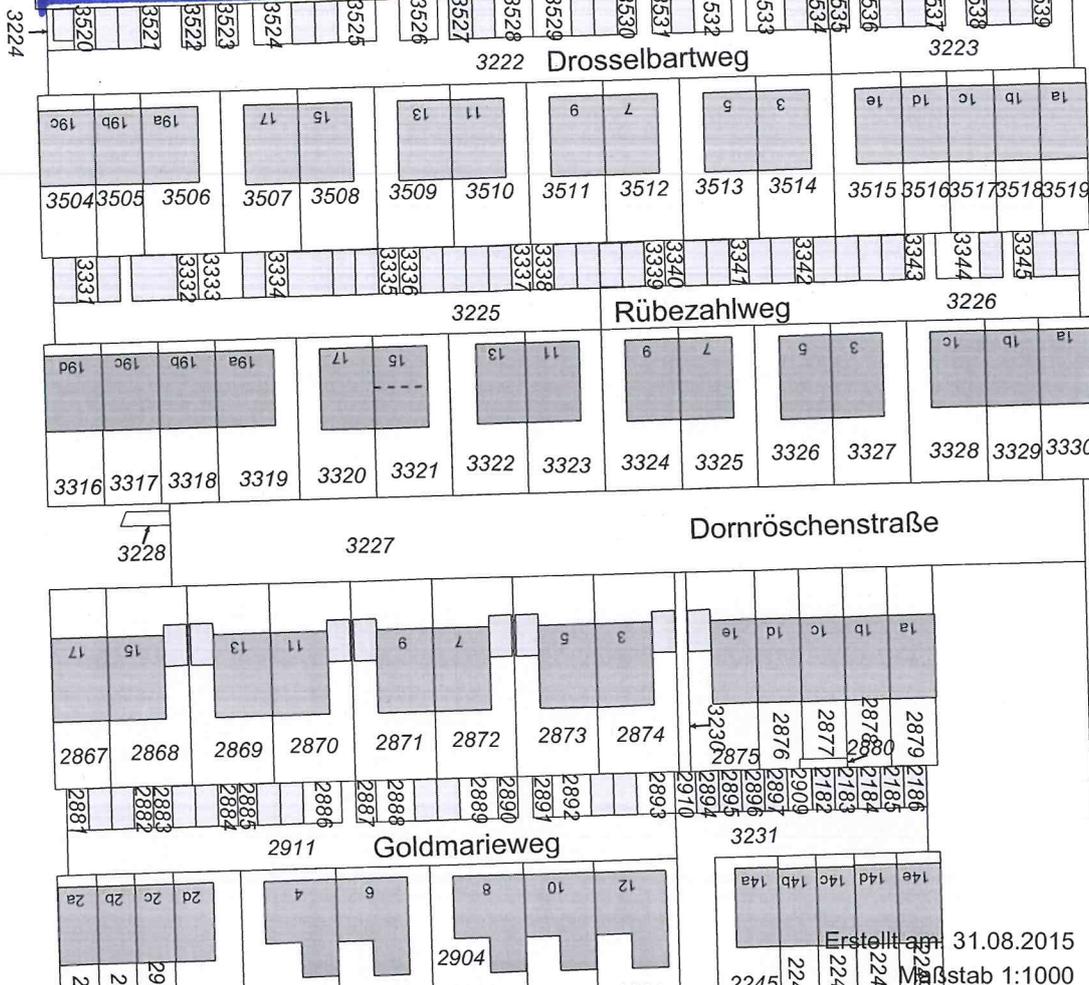
BP 55.4 kartografische Darstellung

Bergfeldstraße



Geb Brüder-Grimm-Straße

Wilhelm-Hauff-Straße



Erstellt am 31.08.2015
Maßstab 1:1000